



Amtsgericht Gütersloh

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 17.09.2026, 09:00 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal 109, Friedrich-Ebert-Str. 30, 33330 Gütersloh

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Gütersloh, Blatt 1623,

BV lfd. Nr. 46

Gemarkung Gütersloh, Flur 58, Flurstück 50, Wasserfläche, Waldfläche, Brockweg,
Größe: 4 m²

BV lfd. Nr. 56

Gemarkung Gütersloh, Flur 58, Flurstück 61, Waldfläche, Unland, Brockweg, Größe:
2 m²

BV lfd. Nr. 77

Gemarkung Gütersloh, Flur 58, Flurstück 497, Waldfläche, Landwirtschaftsfläche,
Wasserfläche, Brockweg, Größe: 154 m²

BV lfd. Nr. 92

Gemarkung Gütersloh, Flur 58, Flurstück 681, Verkehrsfläche, Brockweg, Größe:
535 m²

BV lfd. Nr. 93

Gemarkung Gütersloh, Flur 58, Flurstück 810, Landwirtschaftsfläche,
Verkehrsfläche, Erholungsfläche, Wasserfläche, Wohnbaufläche, sonstige
Vegetationsfläche, Brockweg, Größe: 43.172 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich bei Flurstück 810 um ein mit Wohn- und Nebengebäuden bebautes Grundstück, umgeben von landwirtschaftlichen Flächen, welche teilweise als Bauerwartungsland eingestuft werden.

Es sind ein Bauernhaus mit Wohn- und Scheunentrakt (WF 159 m², NF 75 m²), eine Scheune (NF131 m²), ein Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung (WF 178 m² und 78 m²), ein Gartenhaus (NF 32 m²) und ein Carport mit vier Stellplätzen vorhanden.

Die restlichen Flurstücke sind unbebaut; es handelt sich um Gehölz, Grünland, Fließgewässer und private Wegefläche.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.02.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

5.500.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Gütersloh Blatt 1623, lfd. Nr. 56	200,00 €
- Gemarkung Gütersloh Blatt 1623, lfd. Nr. 77	18.000,00 €
- Gemarkung Gütersloh Blatt 1623, lfd. Nr. 92	22.000,00 €
- Gemarkung Gütersloh Blatt 1623, lfd. Nr. 93	5.470.000,00 €
- Gemarkung Gütersloh Blatt 1623, lfd. Nr. 46	500,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem

Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.